

REESER

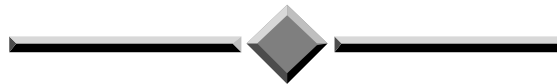


AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 7, Jahrgang 2026, vom 30.04.2026

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>		
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes R 52 "Floating-PV Seefläche Reeser Meer – Norderweiterung" der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	1
2	62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Gemeinbedarfsfläche für den Baubetriebshof	3
3	Aufstellung des Bebauungsplanes R 50 „Wohnen an der Friedburg“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	5



1. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes R 52 "Floating-PV Seefläche Reeser Meer – Norderweiterung" der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rees hat am 11.12.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes R 52 „Floating-PV Seefläche Reeser Meer – Norderweiterung“ gemäß § 10 BauGB in der aktuell geltenden Fassung, unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse aus der öffentlichen Beteiligung als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene B-Plan R 52 ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plan R 52 „Floating-PV Seefläche Reeser Meer – Norderweiterung“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich.



Hinweise:

- a) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan R 52 der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Die Planurkunde liegt mit Begründung, sowie den zugehörigen Unterlagen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Fachbereich 6, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Dieser als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplanes R 52 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 15. April 2026

i. V.

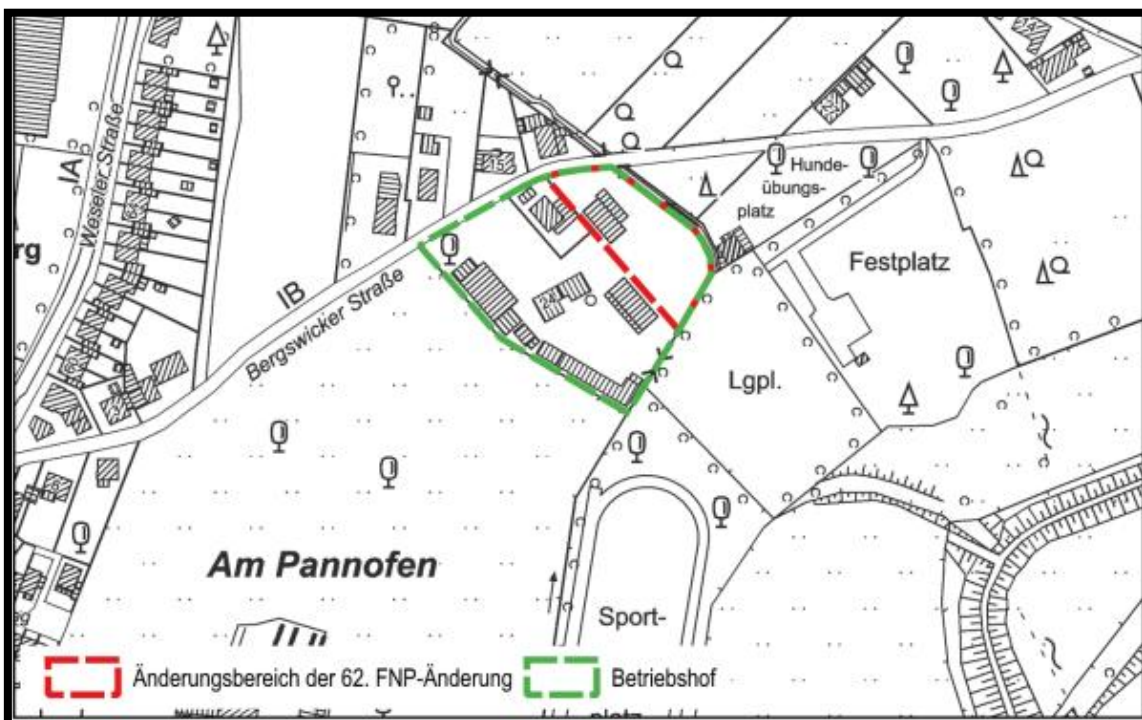
Andreas Mai

Erster Beigeordneter

2. 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Gemeinbedarfsfläche für den Baubetriebshof

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees mit dem Annahme- und Feststellungsbeschluss beschlossen. Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt eine Änderung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Gemeinbedarf für den Baubetriebshof dar.

Der Änderungsbereich ist aus der nachstehenden Skizze ersichtlich.



Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 26.02.2026 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung lautet wie folgt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Rees am 11.12.2025 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Die im Folgenden aufgeführte Nebenbestimmung ist zu beachten:

Auflage

In der Planzeichenerläuterung der Planurkunde ist das Symbol für den Baubetriebshof analog zur Planzeichnung ebenfalls mit einem B abzubilden. Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen. [...]

Die Änderung der Planurkunde ist unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung auf der Planurkunde zu dokumentieren. [...]

Im Auftrag

Gez. Stefanie Linck“

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.02.2026 wird hiermit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der geänderte Flächennutzungsplan mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist ab dem Tage der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Rees www.stadt-rees.de einsehbar und wird zusätzlich während der Dienststunden bei der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

A) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber Stadt Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

B) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rees vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

C) Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch

herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wirksam.

Rees, 15. April 2026

i. V.

Andreas Mai

Erster Beigeordneter

3. Aufstellung des Bebauungsplanes R 50 „Wohnen an der Friedburg“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rees hat am 24.03.2026 die Aufstellung des B-Planes R 50 „Wohnen an der Friedburg“ gemäß § 10 BauGB in der aktuell geltenden Fassung, unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse aus der öffentlichen Beteiligung als Satzung beschlossen.

Der B-Plan R 50 hat das Ziel, im Stadtbezirk Rees neue Wohnbauflächen für ein Allgemeines Wohngebiet innenstadtnah festzusetzen.

Zum B-Plan R 50 gehören die Planausfertigung, die Entscheidungsbegründung, der Umweltbericht, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, der landschaftspflegerische Begleitplan, die schalltechnische Untersuchung, das Verkehrskonzept, die Altlastenuntersuchung und die Verkehrsflächen- und Entwässerungsplanung.

Der Geltungsbereich des B-Planes R 50 „Wohnen an der Friedburg“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich.



Hinweise:

- a) Der Bebauungsplan R 50 der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Die Planurkunde liegt mit Begründung, sowie den zugehörigen Unterlagen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Fachbereich 6, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Dieser als Satzung beschlossene Bebauungsplan R 50 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 28. April 2026
Sebastian Hense
Bürgermeister

